

Konzept zum Umgang mit Smartwatches und Smartphones



Stand: DB vom 22.04.2026

Beschluss der Gesamtkonferenz: 20.05.2026

1. Einleitung

Die fortschreitende Digitalisierung prägt zunehmend den Alltag von Kindern und Familien. Gleichzeitig sieht sich die Grundschule in der Verantwortung, einen geschützten Lern- und Lebensraum zu schaffen, der die altersgerechte Entwicklung unserer Schülerinnen und Schüler fördert. Vor diesem Hintergrund regelt das vorliegende Konzept den Umgang mit Smartwatches und Smartphones an unserer Schule, um digitale Medien bewusst, altersgerecht und unter pädagogischer Begleitung zu nutzen.

Wir wollen einen ruhigen und verlässlichen Schulalltag gewährleisten sowie die Persönlichkeitsrechte aller am Schulleben Beteiligten schützen. Durch klare und transparente Regelungen sollen Ablenkungen und Konflikte vermieden und ein respektvoller Umgang miteinander gefördert werden. Zudem werden die Schülerinnen und Schüler darin unterstützt, Eigenverantwortung im Umgang mit digitalen Geräten zu übernehmen.

Die Regelungen zur Nutzung von Smartphones und Smartwatches werden entsprechend dem NschG §§34 und 43¹ seitens der Schulleitung und der Gesamtkonferenz festgelegt. Empfehlungen werden zudem durch die Handreichung „Umgang mit mobilen digitalen Geräten in Schulen“ des Niedersächsischen Kultusministeriums gegeben². Foto-, Video- und Tonaufnahmen sind ohne Einwilligung unzulässig und eine Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung erlaubt³.

Dieses Konzept gilt verbindlich für alle Schülerinnen und Schüler der Grundschule Radenbeck (GSR) sowie für alle schulischen Veranstaltungen, Unterrichtszeiten und Aufenthalte auf dem Schulgelände, einschließlich Pausen, Betreuungszeiten und schulischer Angebote am Nachmittag (Ganztag).

¹ <https://www.mk.niedersachsen.de/download/151500>, S. 28 und 38 (abgerufen am 17.03.2026)

² https://www.mk.niedersachsen.de/download/223334/Handyhandreichung_Schulen_Niedersachsen_-_Empfehlungen.pdf (abgerufen am 17.03.2026)

³ ebd., S. 8 und Art. 6 Abs.1a DS-GVO

2. Umsetzung

2.1 Smartphones

Das Mitführen von Smartphones ist grundsätzlich nicht erwünscht. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Schulwegorganisation) dürfen Smartphones mitgeführt werden. Während der gesamten Schulzeit müssen Smartphones ausgeschaltet und nicht sichtbar in der Schultasche aufbewahrt werden. Eine Nutzung auf dem Schulgelände ist untersagt.

2.2 Smartwatches

Smartwatches dürfen nur dann mitgeführt werden, wenn sie keine Aufnahme-, Sende- oder Kommunikationsfunktionen (z. B. Telefon, Nachrichten, Kamera, Sprachaufzeichnung) besitzen oder diese vollständig deaktiviert sind (Flug-/ Schulmodus). Zudem dürfen in diesem Modus keine Spiele oder Ähnliches nutzbar sein.

Die Schule behält sich vor, die Abnahme eines Gerätes anzuordnen, sofern Zweifel an der Deaktivierung bestehen oder sich das Kind nicht an geltende Regeln und Absprachen hält. Sollten Schülerinnen und Schüler der GSR ihre Erziehungsberechtigten erreichen müssen, können sie dies über das Sekretariat tun.

2.3 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Das Anfertigen von Foto-, Video- oder Tonaufnahmen auf dem Schulgelände sowie während schulischer Veranstaltungen ist ausnahmslos untersagt. Dies dient dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen und Schüler sowie des schulischen Personals und entspricht den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.⁴

2.4 Haftung

Bei Verlust, Diebstahl und Beschädigung übernimmt die Grundschule Radenbeck keine Haftung oder Schadensersatz. Die Mitnahme und Nutzung von Smartphones und -watches ist an der GSR nicht erwünscht.

3. Maßnahmen bei Verstößen

Bei Verstößen gegen schulische Regeln sind gemäß § 61 NSchG⁵ Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen möglich – dazu zählt auch die vorübergehende Wegnahme von Smartphones und Smartwatches, sofern sie verhältnismäßig erfolgt.

Bei Verstößen gegen die festgelegten Regelungen gelten folgende Maßnahmen:

⁴ ebd.

⁵ <https://www.mk.niedersachsen.de/download/151500>, S. 53 (abgerufen am 17.03.2026)

3.1 Erstverstoß

Bei einem erstmaligen Verstoß gegen die schulischen Regelungen erfolgt eine pädagogische Reaktion durch die unterrichtende Lehrkraft. Diese umfasst:

- eine mündliche Ermahnung,
- einen Hinweis auf die geltenden schulischen Regeln zur Nutzung digitaler Endgeräte,
- ein klärendes Gespräch über das gezeigte Verhalten und dessen Auswirkungen.

3.2 Wiederholter Verstoß oder schwerwiegender Verstoß

Bei wiederholten oder besonders schwerwiegenden Verstößen können weitergehende Maßnahmen ergriffen werden:

- zeitweises Einbehalten des Geräts bis zum Ende des Schultages (§ 61 NSchG⁶),
- Information der Erziehungsberechtigten; gegebenenfalls Abholung des Geräts durch die Schülerin bzw. den Schüler oder die Erziehungsberechtigten,
- bei anhaltendem Fehlverhalten: befristetes Einbehalten des Geräts verbunden mit einem verpflichtenden Gespräch unter Beteiligung der Erziehungsberechtigten.

4. Rolle der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten sind aufgefordert, ihre Kinder über die schulischen Regelungen zu informieren, die Einhaltung der Vorgaben zu unterstützen, auf die Mitgabe nicht notwendiger digitaler Endgeräte zu verzichten. Die Schule bittet darum, während der Unterrichtszeit auf direkte Kontaktaufnahme mit den Kindern zu verzichten und stattdessen das Sekretariat zu kontaktieren.

5. Inkrafttreten und Überprüfung

Dieses Konzept tritt mit Beschluss der Gesamtkonferenz in Kraft. Es wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst, um aktuellen pädagogischen, technischen und rechtlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

⁶ <https://www.mk.niedersachsen.de/download/151500>, S. 53

Anhang- Schulische Konsequenzen und rechtliche Einordnung

Bereich	Rechtliche Einordnung / schulisches Handeln
Pflicht zur Information der Polizei	Die Schulleitung informiert unverzüglich die Polizei, sobald eine Straftat an der Schule oder im unmittelbaren schulischen Zusammenhang durch oder gegen Schülerinnen und Schüler bekannt wird oder eine solche konkret bevorsteht.
Abwägung bei geringeren Straftaten	Bei Straftaten geringerer Intensität prüft die Schule im Einzelfall, ob eine polizeiliche Meldung erforderlich ist. Maßgeblich sind Art, Schwere und Auswirkungen des Vorfalls sowie die Schutzbedürftigkeit der Betroffenen.
Mobbing / Cybermobbing	Mobbing und Cybermobbing erfüllen regelmäßig mehrere Straftatbestände und stellen keine Bagatellen dar. Entsprechende Vorfälle sind häufig anzeigespflichtig.
Beleidigung (§ 185 StGB)	Herabwürdigende oder missachtende Äußerungen über eine Person in Wort, Bild, Schrift oder Geste. Auch das Verbreiten beleidigender Inhalte über Messenger oder soziale Netzwerke kann strafbar sein.
Üble Nachrede (§ 186 StGB)	Behaupten oder Verbreiten nicht nachweislich wahrer Tatsachen, die geeignet sind, das Ansehen einer Person zu schädigen.
Verleumdung (§ 187 StGB)	Behaupten oder Verbreiten wissentlich falscher Tatsachen mit ehrschädigendem Charakter.
Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 StGB)	Unbefugtes und heimliches Aufnehmen von Gesprächen in nicht öffentlichen Räumen, z. B. durch Smartphone- oder Smartwatch-Funktionen.
Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs (§ 201a StGB)	Unbefugtes Anfertigen oder Verbreiten von Bildaufnahmen, insbesondere in geschützten Bereichen wie Umkleiden oder Toiletten.
Verletzung des Intimbereichs (§ 184k StGB)	Anfertigen oder Verbreiten von Bildaufnahmen aus besonders sensiblen oder intimen Situationen (z. B. intime Körperbereiche).
Gewaltdarstellung (§ 131 StGB)	Verbreiten von Gewaltvideos oder gewaltverherrlichenden Inhalten über digitale Endgeräte.
Nachstellung (§ 238 StGB)	Wiederholte, systematische Kontaktaufnahme zur Einschüchterung oder Schädigung einer Person, auch über digitale Medien.
Folgen für digitale Endgeräte	Digitale Endgeräte können bei strafrechtlich relevanten Vorfällen als Tatmittel durch die Polizei sichergestellt oder beschlagnahmt werden.
Rolle der Schule	Die Schule handelt im Rahmen ihres Schutz- und Erziehungsauftrags und orientiert sich an den geltenden rechtlichen Vorgaben.

Entsprechende Vorfälle sind daher regelmäßig als strafrechtlich relevant zu bewerten und bei der Polizei anzuzeigen. Die Schule handelt hierbei im Rahmen ihres Schutz- und Erziehungsauftrags sowie unter Beachtung der geltenden rechtlichen Vorgaben.